15ter Jahrgang. 4tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 18 Sgr. 9 Pf. vierteljährlich.
Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz.
Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: **K. Bitterling**. Schnellpressen-Druck und Verlag von **A. Ludwig**.)

№ 115. Donnerstag, den 30. November 1848.

Ueber das „Bürgerwehrgesetz.“

Das „Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr,“ vom **17.** Oktober **1848**, ausgegeben zu Berlin den **20.** Oktober **1848**, findet sich: Gesetz-Sammlung, Stück **47**, sub **Nro. 3047**, mit Anhang einer „Verordnung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes,“ gleichfalls vom **17.** Oktober **1848**, sub **Nro. 3048**.

Mußte uns die Ausgabe des früher besprochenen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit (**Habeas-corpus-acte**) wie ein freundlicher Handschlag für eine neue, bessere Gesetzgebung durch dessen scharf markirende Kürze erscheinen, so wiegen wir den Nachkömmling, das Bürgerwehrgesetz, mißtrauisch in der Hand: ein Gesetz von „**132** Paragraphen,“ ein Gesetz von fast drei Bogen. Kurz! heißt unser Zuruf; nur kurze Gesetze können dauernde Bestimmungen enthalten.

Betrachten wir die äußere Erscheinung, und hier zunächst die Anordnung des Gesetzes, so fällt uns eine Scheidung in allgemeine und besondere Bestimmungen ins Auge. Sonderbar jedoch ist dabei, daß die besonderen Bestimmungen nicht einen geschiedenen Theil, sondern den **13.** Abschnitt der allgemeinen Bestimmungen ausmachen, und was man aus den §§. **1 — 7** machen soll, weiß man gar nicht, da sie, in Vergleich mit den später folgenden Abschnitten ohne alle Ueberschrift zur summarischen Bezeichnung des Inhalts sind, und da erst mit §. **8** der eigentliche **1**ste Abschnitt der allgemeinen Bestimmungen auftritt. Warum sind die besonderen und transitorischen (vorläufigen, zur Zeit wieder aufzuhebenden) Bestimmungen den allgemeinen Bestimmungen einverleibt und nicht, sinngemäß, denselben gegenübergestellt? Warum stehen die §§. **1—7** außerhalb der Abschnitte, und war es nicht möglich, sie summarisch zu überschreiben?

Halten wir uns, deshalb die Eintheilung in Abschnitte übersehend, an die Paragraphen, so werfen sich uns für deren Folgeordnung wieder mehrere Fragen auf. Ist, oder wird ein Körper gebildet, so erscheint nach der, die Bildung selbst leitenden Zweck-Frage, wohl als die nächste Frage die, welches die organischen Theile dieses Körpers sind, ehe man auf Unterscheidungs-, Auflösungs-, rc. Bestimmungen eingehen kann. Sollte daher nach §. **1** nicht §. **8** kommen? — Aus demselben Gesichtspunkte betrachtet, erscheint uns dann auch die Stellung des §. **7** unzweckmäßig. Das, der Bestimmung des Körpers gemäße Bindungsmittel, bei militärischen Körpern die feierliche Versicherung oder der Eid, ist wohl unleugbar das nothwendig Dritte. Sollte daher, um zunächst erst den Körper vollendet hinzustellen, wenn §. **1** und §. **8** aufeinander zu folgen haben, nicht dann §. **7** kommen? — Gehen wir, weiter schreitend, davon aus, daß die Bürgerwehr nicht das eigentliche Kriegsheer sein soll, sich mithin von diesem unterscheiden muß, so wollen die §§. **2** und **5** jedenfalls diesen Unterschied ausdrücken; §. **2** örtlich, im Gegensatz zu dem, örtlich nicht feststehenden Heere, und §. **5** in Bezug auf die oberste Verwaltungsbehörde, da das Kriegsheer unter dem Kriegsminister steht. Warum folgen dann die §§. **2** und **5** nicht aufeinander, um so mehr, da die, §. **3** erwähnte Auflösungs-Order doch vom Minister des Innern gegengezeichnet werden muß? — Ueberhaupt erscheint die eilige Aufstellung der Auflösungs- und Dienstentheburgs-Paragraphen, **3** und **4** sonderbar. War nicht ihr Ort erst nach denjenigen Paragraphen, welche uns den Bürgerwehrkörper vollständig gebildet und unterschieden vom Kriegsheer hinstellen? — So ließen sich, wollten wir betrachtend bis §. **132** fortfahren, noch viel Fragen stellen, allein es ist ermüdend; wir lassen die gewaltige Mitte fallen, und blicken einmal ans Ende.

Dem Grundsatz der Kürze bei Gesetzen gemäß, fordern wir, daß jedes unnütze Wort vermieden werde. Wie sind denn nun aber die Verfasser der Ausführungsverordnung (No. **3048**), welch letztere sich doch genau an das Bürgerwehrgesetz, und namentlich an Abschnitt **XIII.**, die transitorischen Bestimmungen, anschließt, zu ihren §§. **1** und **3** gekommen, da dieselben doch nichts weiter sind, als eine unnütze Wiederholung der §§. **130** und **131**? Man vergleiche; fast wörtlich ist ein und dasselbe gesagt. O, wenn wir irgend wo Correktheit verlangen, dann müssen wir sie wohl mit vollstem Recht für unsre Gesetzgebung fordern! — Und gänzlich fehlen zwei nöthige Bestimmungen, nämlich: wann das Gesetz in Kraft tritt, d. h. von wenn an die Bildung der Bürgerwehr in allen Gemeinden des Staates erfolgen muß, und in welchem Verhältniß fortan die Landwehr zur Bürgerwehr stehen soll, da die Landwehrmänner grade mit den entschiedenen Haupttheil der Bürgerwehr bilden werden, und der Zweck des Landwehr-Institutes mit dem Zweck der Bürgerwehr ziemlich zusammenfällt. Bleibt die Landwehr wie bisher bestehen, so schrumpft, im Fall eines Krieges, die Bürgerwehr zum Landsturm ein; Heer, Landwehr und Landsturm stehen, bis auf eine besondere Bestimmung des Landsturms, nach welcher er im Frieden von der Regierung auch zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann, unter dem Kriegsminister, und wir hätten dann nicht mehr und minder gewonnen, als daß die Polizei-Kraft des Landsturms durch Zugesellung der Landwehrmänner bei Ruh und Frieden heilsam gestärkt worden. Sonst blieb's beim Alten, d. h. bei dem Kriegsgesetz vom **3.** September **1814** und der Landwehr-Ordnung vom **21.** November **1815**, nur daß jetzt der Fortschritt der Wissenschaften und Gewerbe doch merklich gestört werden möchte, was die Landwehr-Ordnung von **1815** vermied.

Die Länge eines Dreibogen-Gesetzes mit **132** Paragraphen hätte leicht umgangen werden können, wollte man nicht zwei Fliegen mit einem Schlage

treffen. Warum würden nicht ein kurzes Bürgerwehrgesetz und eine sich anschließende, ausführende Bürgerwehr-Ordnung gegeben? Mehr denn 100 Paragraphen des langen Bürgerwehrgesetzes, welche nichts, als schwankende, weil nicht in der Natur des Instituts begründete Bestimmungen enthalten, konnten zur Bürgerwehr-Ordnung verwendet werden. Das eigentliche Gesetz wurde dann kurz, bestimmt und dauernd. Gab man z. B. als Bestimmungen über den ganzen Körper: 1) Zweck der Bürgerwehr (etwa §. 1), 2) Glieder derselben (§. 8), 3) der Eid (§. 7), 4) Unterschied vom stehenden Heer (etwa §. 2 und 5), 5) Auflösung, Dienstentbebung (etwa §. 3 und 4), — und als Bestimmungen für die einzelnen Glieder, Pflichten und Rechte und das Verfahren bei Verletzung beider bezeichnend: 6) persönlicher Dienst (§. 23 und 75), 7) Ausschuß und zeitweise Enthebung vom Dienst (§. 10, 11, 12 und 24—26), 8) Wahl der Führer (§. 45, 46), des Verwaltungsausschusses (etwa §. 64) und des Gerichts für Disciplinarvergehen (etwa §. 94), 9) Strafrechtliches Verfahren (§. 85 und 90) — so konnte man bei dem Bestreben nach Kürze ein, jedenfalls vollständiges Bürgerwehrgesetz in einem Duzend, höchstens 15 Paragraphen herstellen, das dann den Vorzug hatte, nicht fortdauernd Veränderungen ausgesetzt zu sein. Eine Bürgerwehrordnung kann zehnmal umgekehrt, ergänzt, verändert, erneut werden, denn sie trägt den Charakter des Zeitweisen in sich, sie richtet sich nach Bedürfniß und Umständen; ein Gesetz dagegen muß fest stehen auf seinen Füßen, denn es soll und muß die Möglichkeit der Dauer in sich enthalten. Ein Gesetz, das hier und dort Ausnahmen zuläßt, das durch Orts- und Zeitverhältnisse bald in seinem Körper vielfache Veränderungen voraussehen läßt, ja das in seiner vollständigen Ausführung erst auf gewisse zukünftige Dinge harren muß: Das ist nicht ein Gesetz, sondern eine, von Orts- und Zeitverhältnissen und anderen ihm gleichen Geburten abhängige Verordnung. Das Gesetz muß absolut sein; es ist dieses das einzige Absolute, weil unseren absoluten Menschenrechten entspringend. Auch das Gesetz über ein sociales oder staatliches Institut muß absolut sein, und wird es sein, sobald die Natur dieses Instituts ihren Urquell findet im wahren Wesen des Staates, im Wesen der Gesellschaft. Darnach beurtheilt kann uns das vorliegende Bürgerwehrgesetz in seiner äußeren Erscheinung durchaus nicht befriedigen, und verspricht keine Dauer.

(Fortsetzung folgt.)

Das Volk und seine Vertreter.

(Aus einem Artikel der deutschen Reichstags-Zeit.)

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Verhältniß des Volkes zu seinen Vertretern, der Wähler zu ihrem Abgeordneten, lediglich aus dem Gesichtspunkte des Mandatsvertrages zu betrachten ist. Die Wähler sind die Auftraggeber (Mandanten, Vollmachtgeber) oder Kommittenten, die dem Bevollmächtigten (Mandatar) die Führung ihrer Rechtssache anvertrauen und überlassen, wozu sie rechtlich befugt sind; er handelt nur in ihrem Namen und vollzieht ihren Auftrag (Mandat). Wenn dieses von den gewöhnlichen Repräsentativ-Stände-Versammlungen im Allgemeinen gilt, so tritt bei konstituirenden Versammlungen dagegen eine viel striktere Mission hervor, nämlich das Gebundensein an einen speziellern Auftrag, nach dessen Vollzug das Mandat von selbst erlischt. Hier sind die Repräsentanten nur für einen gewissen Zweck abgeordnet und bevollmächtigt (ad hoc deputati), ihr Wirkungskreis enger gezogen, die Gränzen ihrer Befugniß genau bestimmt, welche Schranken sie nicht überschreiten dürfen; sie haben keine so ausgedehnte Competenz und sind genau an ihre Instruktion gebunden, indem sie das ihnen ausdrücklich übertragene Geschäft lediglich zu besorgen haben und kein anderes, und für die Ausführung nur dieses Auftrages verbindlich und verantwortlich sind. Ihr Verhältniß ist lediglich das eines Geschäftsführers (negotiorum gestio), eine zu jeder beliebigen Zeit vom Gewaltgeber widerrufliche Prokura. Das Volk ist und bleibt souverän, sein Selbstbestimmungsrecht ist unveräußerlich und unverjährbar und seine Vertreter sind nur die Agenten, nicht die Souveräne selbst geworden, noch die Vormünder des Volkes.

Der Gemeindeverfassungs-Entwurf, den die Linke und der Gemeindeverfassungs-Entwurf, den das Ministerium der constituirenden Versammlung in Berlin vorgelegt haben, von dem Standpunkte der Demokratie aus beurtheilt.

(Fortsetzung.)

Dies zu thun, wird man 2. aber auch darum sich gedrungen fühlen, weil der Gemeindeverfassungsentwurf der 54 Abgeordneten in den Bestimmungen über den Vollgenuß der gemeindebürgerlichen Rechte das Princip allseitiger Gerechtigkeit zur wahren, vollen Geltung bringt, während der Entwurf des Ministeriums mit diesem Prinzipe in argen, grellen Widerspruch tritt. — Alle Einwohner der Gemeinde nämlich zur Theilnahme an der Gemeinde-Versammlung berechtigend und neben der Großjährigkeit, dem Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und dem halbjährigen Aufenthalt in der Gemeinde andere Einschränkungen dieses Rechtes nicht aufstellend, sichert der Gemeindeverfassungsentwurf der 54 Abgeordneten allen Einwohnern der Gemeinde den Vollgenuß der gemeindebürgerlichen Rechte (vergl. § 10). — Eine andere, als die durch die Großjährigkeit, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte uud den halbjährigeu Aufenthalt in der Gemeinde bedingte Einschränkung dieser Rechte würde im höchsten Grade ungerecht sein; da alle Einwohner der Gemeinde an allen Gemeindelasten Theil nehmen sollen und müssen (§. 8), ist es gerecht, daß auch alle Theil erhalten an allen Gemeindebürgerrechten. Solche Gerechtigkeit ist dem ministeriellen Entwurfe fremd. Höchst gering ist das Maaß politischer Rechte, welches dieser Entwurf dem Gemeindebürger zutheilt; er läßt nämlich, wie wir oben gesehn haben, dem Gemeindebürger in Gemeindeangelegenheiten kein anderes Recht, als jährlich einmal an der Wahl einiger Gemeindeverordneten sich zu betheiligen — und dieses Minimum politischer Rechte ertheilt der ministerielle Entwurf nicht etwa allen großjährigen, im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befindlichen Einwohnern der Gemeinde; nein, er schließt, obschon er alle Einwohner zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet (§ 4), von dem Vollgenuß und der Ausübung dieses Minimums politischer Rechte doch noch diejenigen aus, welche nicht entweder Grundbesitz im Werthe von 200 bis resp. 500 Rthlr., oder ein reines Einkommen von 150 bis resp. 200 Rthlr. haben (vergl. §. 8. No. 1 — 3). Wo ist ein auch nur einiger Maaßen gebildetes Gerechtigkeitsgefühl, das die Ungerechtigkeit solcher Bestimmungen nicht einsähe? — Oder ist es etwa gerecht, die wenig Besitzenden und Besitzlosen von der Theilnahme an den Gemeindebürger-Rechten auszuschließen, und sie doch zur Theilnahme an den Gemeindebürger-Lasten zu verpflichten.

Trägt und leistet nicht, wenn man die Leistungsfähigkeit in Anschlag bringt, bei verhältnißmäßiger Vertheilung der Gemeindelasten der Arme eben so viel, wie der Reiche? wird nicht dem Armen der Dreier oder Silbergroschen, den er zur Gemeindekasse beitragen muß, oft viel schwerer und saurer, als dem Reichen der Thaler oder der Dukaten? Ist es gerecht, nur den Reichen an der Wahl der Gemeindeverordneten, die das Gemeindevermögen zu verwalten haben, Theil nehmen zu lassen, und dem Armen, der auch seinen Theil zur Gemeindekasse beitragen soll, von diesem Rechte auszuschließen? Ist es gerecht, von dem Armen zu verlangen, er solle, so gut wie der Reiche Staat und Gemeinde vor Gefahren beschützen, er solle bei Kriegsfällen Zeit, Kraft, Gesundheit und Leben so gut wie der Reiche für das Gemeinwohl zu opfern bereit sein, aber er solle, obschon ihm die von ihm verlangten Opfer oft schwerer werden, als dem Reichen, auf alle Rechte in der Gemeinde seiner Armuth wegen verzichten? Nein, ein auch nur einiger Maaßen gebildetes Gerechtigkeitsgefühl muß die Ungerechtigkeit solcher Bestimmungen einsehen. Vom Standpunkte der Demokratie aus, welche die Staats- und Gemeindeverfassung auf das Princip der allseitigen Gerechtigkeit gegründet sehen will, muß man sich daher für den Gemeindeverfassungsentwurf der 54 Abgeordneten, weil dieser mit dem Prinzipe allseitiger Gerechtigkeit in herrlichem Einklange — und gegen den Entwurf des Ministeriums sich erklären, weil dieser mit dem genannten Prinzip in den Bestimmungen über Theilnahme an den Gemeindebürgerrechten im grellsten Widerspruche steht. —

Uebrigens haben diese in Rede stehenden ungerechten Bestimmungen des ministeriellen Entwurfs ihren Grund in falschen Voraussetzungen. Um derer willen, die aus Vorurtheil, aus Eigennutz oder aus sonstigen verwerflichen Gründen die Ungerechtigkeit dieser Bestimmungen nicht einsehen wollen, scheint es nicht überflüssig zu sein, das Irrige jener Voraussetzungen hier noch nachzuweisen. Vielleicht, daß Einer oder der Andere der Wahrheit Gehör schenkt und eines Bessern sich besinnt. Die Gründe, auf denen diese ungerechten Bestimmungen beruhen, sind in den Motiven zu § 8 des Entwurfs angegeben. Die Armen sind von dem Recht, Gemeindewähler zu sein, ausgeschlossen, weil, wie die Motive sagen,

die Erfahrung lehrt, daß zu einer wirklich unabhängigen Stellung in der Gemeinde ein mäßiges Vermögen oder ein regelmäßiges Einkommen erforderlich ist. Daß die Motive für den Gemeindebürger eine unabhängige Stellung fordern, finden wir ganz in der Ordnung. Unabhängige Stellung ist eine nothwendige Bedingung der Freiheit. Der Gemeindebürger soll bei Ausübung seiner Gemeindebürgerrechte frei und rücksichtslos nach bestem Wissen und Gewissen reden und handeln. — Dazu ist vor allen Dingen Unabhängigkeit der Stellung nothwendig. — Ist der Gemeindebürger von Andern abhängig, muß er bei seinen Reden und Handlungen bald auf Diesen, bald auf Jenen in der Gemeinde Rücksicht nehmen, muß er bei jedem öffentlichen Worte, bei jeder öffentlichen That vorher immer erst überlegen, ob er auch dadurch die Gunst oder Gnade Anderer verlieren könnte, so wird er oft in dem Falle sein, bei Gemeindeangelegenheiten zu schweigen, während er reden sollte, oder so zu reden, wie Andere es haben wollen — wird er auch oft in die Gefahr kommen, ein Spielball in den Händen Anderer oder von Andern zur Erreichung ihrer selbstsüchtigen Zwecke gemißbraucht zu werden. — Unabhängigkeit der Stellung thut also dem Gemeindebürger, der frei und rücksichtslos reden und handeln soll, vor allen Dingen Noth. In dieser Beziehung sind wir daher mit den Motiven des ministeriellen Entwurfs vollkommen einverstanden — wir können dieses aber nicht sein in Beziehung auf die Bedingungen, von denen die Motive eine solche unabhängige Stellung abhängig machen. Zu einer unabhängigen Stellung in der Gemeinde sagen die Motive gehöre ein mäßiges Vermögen oder ein regelmäßiges Einkommen — das lehre die Erfahrung. Wo in aller Welt lehrt aber das die Erfahrung? Man betrachte das Leben ohne Vorurtheil und man wird ganz andere Ergebnisse finden. Man wird finden, daß Besitzende und besonders solche, die ein kleines Besitzthum von 200 und drüber haben, wie z. B. Handwerker oder Besitzer kleiner Ackernahrungen oft gerade die allerabhängigsten in der Gemeinde, d. h. diejenigen sind, die wegen Kundschaft, wegen Gevatterschaft u. dgl. in Wort und That die meiste Rücksicht nehmen; man wird finden, daß ein Gleiches auch oft der Fall ist bei denen, die viel besitzen. Diese sind oft wegen ihrer Leidenschaften, als da sind Spiel, Trunk, Jagd u. s. w. von denen, bei welchen sie Befriedigung ihrer Leidenschaften finden, gar sehr abhängig. Durch Besitzthum also allein wird Unabhängigkeit der Stellung in der Gemeinde nicht gesichert. — Nein, eine solche Stellung hat allein und vornehmlich ihren Grund in der Bedürfnißlosigkeit d. h. in derjenigen Charakterbeschaffenheit, die um des Guten und Wahren willen allen Lebensgenüssen, wenn es Noth thut, entsagen, die mit dem Apostel Paulus sagen kann: Phil. 4, 12. „Ich kann niedrig sein und kann hoch sein, ich bin bei allen Dingen und bei Allen geschickt, beides satt sein und hungern, beides übrig haben und Mangel leiden." Solche Bedürfnißlosigkeit allein macht wahrhaft unabhängig, setzt allein in den Stand, rücksichtslos und ohne Furcht die Wahrheit gegen Jedermann in Wort und That offen und frei zu bekennen. — Solche Bedürfnißlosigkeit wird man aber eben so gut und vielleicht öfter bei den Armen, als bei den Reichen finden; mithin kann auch der Arme eben so gut und vielleicht öfter eine unabhängige Stellung in der Gemeinde einnehmen, als der Reiche. Irrig also ist die Voraussetzung des ministeriellen Entwurfs, daß ein mäßiges Vermögen oder ein regelmäßiges Einkommen schon an und für sich Unabhängigkeit der Stellung sichere.

Irrig ist daher auch die Folgerung, welche der ministerielle Entwurf aus dieser Voraussetzung zieht, nämlich daß die Armen von den Gemeindebürgerrechten ausgeschlossen sein sollen. —

Irrig ist ferner auch eine andere Voraussetzung in den Motiven des ministeriellen Entwurfs. Wer, heißt es dort zu § 8 weiter, wer noch keine selbstständige Existenz hat, wer fremder Unterstützung bedarf (als ob man bei einer Einnahme unter 150 Rthlr. keine selbstständige Existenz haben könnte und fremder Unterstützung bedürfen müßte) wird auch noch auf das Recht, die Gemeindevertretung zu wählen, verzichten müssen; denn diese Vertretung soll ein sehr weitgehendes Besteuerungsrecht über die Besitzenden ausüben und das Gemeindevermögen haushälterisch verwalten. Wenn man eine derartige Begründung liest, wahrlich, dann kostet es dem empörten Gerechtigkeitsgefühl Ueberwindung, den Tadel solcher Begründung nicht in einen unehrerbietigen übergehen zu lassen. — Den Armen von dem Rechte, die Gemeindevertretung zu wählen, deswegen ausschließen, weil diese Vertretung ꝛc. — heißt das nicht mit andern Worten, dem Armen die Ehrlichkeit absprechen, heißt das nicht alle diejenigen, welche nicht Besitzthum im Werthe von 200 Rtlr. besitzen oder ein Einkommen von wenigstens 150 Rtlr. haben, geradezu für Schufte nnd Spitzbuben erklären? Ist etwa Ehrlichkeit und Gerechtigkeit ein Privilegium des Besitzes? — Hat es noch keine reichen Schufte und Spitzbuben gegeben? Beweist nicht die Verwaltung der öffentlichen Gelder in so manchem Staate, in so mancher städtischen oder ländlichen Gemeinde, daß oft gerade die Reichsten das allgemeine Vermögen am schlechtesten verwalten? Reichthum und Besitz sind also nimmermehr eine sichere Bürgschaft für Bravheit und Ehrlichkeit — auch der Arme kann sehr brav und ehrlich sein. Irrig, ja nicht blos irrig, empörend und beleidigend ist daher die Voraussetzung des ministeriellen Entwurfs, bei der Gemeindebesteuerung und bei der Verwaltung des Gemeindevermögens würden Ungerechtigkeiten und Spitzbübereien vorkommen, wenn auch die Armen das Recht erhielten, an der Wahl des Gemeinderaths Theil zu nehmen. Man erwäge die irrigen Voraussetzungen, in Folge deren der ministerielle Entwurf die Armen von den Gemeindebürgerrechten ausschließt, man erwäge die Ungerechtigkeit dieser Ausschließung und man wird, wenn man Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit in seiner Brust trägt, gegen diesen Entwurf sich erklären müssen.

(Fortsetzung folgt.)

„An das deutsche Volk!

Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen! Eine beklagenswerthe Spaltung ist eingetreten zwischen der Krone und den Volksvertretern Preußens. In weiten Kreisen hat das deutsche Volk Partei genommen in diesem Streite; es hat es gethan in ruhiger und gesetzmäßiger Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenschaft ertönt, und sie entzündet neue Leidenschaft. Ein Theil der preußischen Volksvertreter hat beschlossen, daß die Erhebung der Steuern einzustellen sei. Die Bande des Staatslebens sind dadurch gelockert, die bürgerliche Gesellschaft ist tief erschüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutschland stehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges. Preußen! Die zu Frankfurt versammelten Vertreter des deutschen Volkes haben in so verhängnißvollem Augenblicke das ausgleichende Wort des Friedens gesprochen. Die Reichsversammlung hat verlangt, daß Preußens König sich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des Landes genießen. Sie hat die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; sie hat Euch gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung derselben ihren Schutz zugesagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einstellung der Steuererhebung gerichteten Beschluß der preußischen Volksvertreter für nichtig erklärt. Preußen! Die Reichsversammlung zu Frankfurt vertritt die Gesammtheit der deutschen Nation, ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle! Deutsche! In voller Uebereinstimmung mit der Reichsversammlung werde ich handeln. Ich werde die Vollziehung jenes Beschlusses nicht dulden, welche durch Einstellung der Steuer-Erhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutschland gefährdet. Ich werde aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des preußischen Volkes zur Geltung bringen; sie sollen ihm unverkümmert bleiben, wie allen unseren deutschen Brüdern. Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beistehen; Ihr werdet jede Ungesetzlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Haltet den Frieden, ich werde ihn wahren. Deutsche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! Das längst ersehnte Ziel, nach dem wir streben, ist näher gerückt, bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet, und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig sein!

Frankfurt a. M., den 21. Novbr. 1848.

Der Reichsverweser: Erzherzog Johann.
Die Reichsminister: Schmerling. Peucker.
Duckwitz. Beckerath. R. Mohl."

Mannigfaltiges.

In der Sitzung der National-Versammlung zu Berlin am 14. November, gehalten im Saale

des Kölnischen Rathhauses, meldete der Präsident: „Die Bauerschaft der Gegend von Aschersleben und Neuhaldensleben, einer Gegend, die völlig frei geblieben sei von aller Wühlerei, habe eine Anzahl Landleute hergeschickt, mit dem Auftrage, zweierlei zu erklären: sie würden erstlich keinen Groschen Steuern mehr bezahlen, bevor nicht ein neues volksthümliches Ministerium vorhanden sei; sodann fordern sie, wie sie sagen, ihre Kinder zurück. Sie hätten sie in das Heer treten lassen als Soldaten, nicht als Mörder. (Allgemeiner Beifall.)

Aus Berlin. Wir haben es gestern (am 13. November) mehrfach erlebt, daß Soldaten zum Einschreiten gegen eine Volksgruppe aufgefordert, Gewehr bei Fuß nahmen, und, nicht selten lachend, stehen blieben. Gestern Abend hatten sich Hunderte trotz der Wrangelschen Belagerungs-Placate, vor dem Schlosse unter den Fenstern des Oberbefehlshabers der Marken gesammelt. Ein Offizier mit einem Schützenpiket rückte an. Das Volk stand. Er kommandirte zum Laden, und die Soldaten standen. Es blieb dem rathlosen Manne nichts übrig, als mit seinen Leuten in das Schloß zurückzukehren, wohin ihnen ein jubelnder Hurrahruf der Menge folgte.

Es wird versichert, der Gesandte der Vereinigten Staaten Amerika's habe nach dem Einrücken der Truppen (in Berlin) unter dem Befehl des Herrn v. Wrangel seiner Regierung berichtet: er sei bisher stolz darauf gewesen, der Repräsentant des frei'sten und intelligentesten Volkes zu sein; allein die Haltung der Berliner Bevölkerung, gegenüber einer gesetzlosen Willkürmacht, habe ihn zur Bewunderung hingerissen. — Und ein solches Volk, mit seinem Leben und seiner Freiheit, hat man den rohen Händen eines Wrangel anvertraut!

Von dem Stadtrath Sternberg (einem Mitgliede der Stettiner Deputation an das Staatsministerium) erzählt man folgende Aeußerung, die er dem Minister Brandenburg gegenüber gethan haben soll: „Wenn Ew. Exc. der Provinz Pommern die Wahl lassen zwischen der gegenwärtigen Regierung und einer republikanischen Regierungsform, so wird sie sich unstreitig in ihrer großen Majorität für die Republik entscheiden."

Als der Vicepräsident Plönnies und die Sekretaire Schneider und Hildenhagen gewaltsam aus dem Saale des Schützenhauses entfernt wurden, äußerte ein anwesender Stabsoffizier zu der entrüsteten Umgebung: „Meine Herren, die Camarilla lauert auf den Augenblick, in welchem der erste Schuß aus dem Volke fällt. Um Alles in der Welt willen sorgen Sie dafür, daß ihr dieser Triumph nicht bereitet werde!"

Für die Leser des Wochenblattes.

Es ist zur vorigen Nro. **114** ohne mein Zuthun eine Beilage durch einen unbekannten Wohlthäter erschienen, weshalb ich gleichfalls zur Steuer für Wahrheit, Freiheit und Recht bemerke: daß der Berliner Magistrat durchaus nicht die Bevölkerung Berlins ist, daß die Behörde nur zu häufig der Gegensatz der öffentlichen Meinung ist, und daß gewisse Herren Berlins an Wrangel's Tische speisen. Das „Republik aufzwingen" ist gewiß ein Windstoß aus der Gedankenkammer des Belagerungszustandes. Für eine Entgegnung dieser Schauer-Geschichte mangelt hier der Raum. —

Der Redakteur.
